

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Vorlage der Bundesregierung (328 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz, womit gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes(Gemeinde)abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden.

Der vom Finanz- und Budgetausschuß eingesetzte Unterausschuß nahm an der Fassung der Regierungsvorlage folgende Änderungen vor:

Im § 2, Absatz 1, wurde der letzte Satz gestrichen. Die §§ 3 bis einschließlich 11 wurden gestrichen; als neuer Paragraph 3 wurde die in der Anlage abgedruckte Bestimmung eingesetzt, welche einerseits die Möglichkeit der Doppelbesteuerung durch Lohnabgabe sowie die Möglichkeit der Doppelbesteuerung der inländischen Kraftwagen beseitigen und den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnunternehmungen einschließlich der Kleinbahnen hinsichtlich des für die Zugförderung verbrauchten Stromes volle Abgabefreiheit sichern.

Der § 12 der Regierungsvorlage ist mit einigen Abänderungen als neuer § 4 vom Unterausschuße angenommen worden.

Das bereits in Berichten über die dritte Finanz-Verfassungsnovelle angedeutete Fallenlassen fixer Grenzen für einzelne Abgaben entsprang der Erwägung, daß die Einheitlichkeit der Abgabengesetzgebung viel besser gewährleistet ist, wenn das peremptorische Vetorecht der Bundesregierung dafür sorgt, als wenn innerhalb dieser Grenzen doch noch größere Verschiedenheiten bestehen bleiben, andererseits hatte die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt, daß irgendwie aufgestellte Maximalgrenzen in der Praxis sich in Minimalgrenzen umwandeln und den Anreiz bieten, dort, wo diese Maximalgrenze noch nicht erreicht ist, zu ihr hinaufzugehen oder dort, wo in der Regierungsvorlage zugelassene Steuern noch nicht eingeführt waren, solche einzuführen.

Den Änderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, entsprechend, hat die den Paragraphen dieses Gesetzes vorgesehene Einleitung eine verkürzte Fassung erhalten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vom Unterausschuß beantragten Gesetzentwurf angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem in der Fassung des Ausschusses angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Wien, 24. Juli 1925.

Dr. Alfred Gürtler,
Berichterstatter.

Kollmann,
Obmannstellvertreter.

Bundesgesetz

vom 1925, B. G. Bl. Nr.

womit gemäß § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Landes-
(Gemeinde)abgaben grundsätzliche Anordnungen erlassen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zur Ausführung des § 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes werden hinsichtlich der Landes-
(Gemeinde)abgaben die nachfolgenden Grundsätze fest-
gesetzt:

§ 1. Jene Personen, denen eine Steuer-
befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf
Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst
nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuer-
rechtes zukommt, genießen diese in jenen Fällen, in
denen sie nach den betreffenden Abgabengesetzen selbst
als abgabepflichtig in Betracht kämen, auch ohne
ausdrückliche Bestimmung der Landesgesetze.

§ 2. (1) Das Veranlagungsverfahren für
Landes- und Gemeindeabgaben ist so zu regeln, daß
es den Grundsätzen des Parteigehöres entspricht;
bei Rekursentscheidungen sind Antragspersonen von der
Mitwirkung auszuschließen, die an der Erlassung
der angefochtenen Entscheidung in unterer Instanz
mitgewirkt haben. Soweit bei Veranlagung von
Steuern vom Gebäudebesitz oder Wohnungsaufwand,
von Bodenwertabgaben, Wertzuwachsabgaben oder
Abgaben von Energieverbrauch Schätzungen in Frage
kommen, ist vorzusehen, daß über Verlangen des
Abgabepflichtigen Sachverständige zugezogen werden;
die Kostenfrage regelt die Landesgesetzgebung.

(2) Auf das Verfahren hinsichtlich der in den
Landes(Gemeinde)abgabengesetzen bezeichneten straf-
baren Handlungen haben die Bestimmungen des
V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes (§§ 256 ff.),
mit Ausnahme jener über die Behördenzuständigkeit,
sinngemäß Anwendung zu finden, wenn nicht das
Verwaltungsstrafgesetz anzuwenden ist.

§ 3. (1) Werden von einem fürsorge(lohn)-
abgabepflichtigen Unternehmer Arbeiten außerhalb
des Landes, in dem der Standort des Unternehmens
gelegen ist, verrichtet, so fließt die Fürsorge(Lohn)-

abgabe von den Bezügen jener Dienstnehmer, deren
Wohnsitz im Lande des Standortes des Unter-
nehmens gelegen ist, diesem Lande, die Fürsorge-
(Lohn)abgabe von den Bezügen jener Dienstnehmer,
deren Wohnsitz im Lande der Arbeitsstätte oder in
einem dritten Lande gelegen ist, dem Lande der
Arbeitsstätte zu. Die Fürsorge(Lohn)abgabe von den
Bezügen eines Provisionsagenten fließt jenem Lande
zu, in dem sein Wohnsitz gelegen ist, von dem aus
er seine Vermittlungstätigkeit entfaltet.

(2) Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisen-
bahnunternehmungen einschließlich der Kleinbahnen
genießen hinsichtlich des für die Zugförderung ver-
brauchten Stromes volle Abgabefreiheit.

(3) Inländische Kraftwagen dürfen in einem
anderen Bundesland als dem, in welchem sie ihren
Standort haben, einer Kraftwagenabgabe nicht unter-
worfen werden.

§ 4. Bestehende Vorschriften sind, soweit sie
den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, bis
zum 31. Dezember 1925 mit diesem Gesetz in
Einklang zu bringen, beziehungsweise aufzuheben
(§ 6, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes und
Artikel 15, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes).
Wenn innerhalb dieser Frist ein entsprechendes
Landesgesetz nicht in Kraft getreten ist, so gelten
unter sonstiger Aufrechterhaltung der betreffenden
landesgesetzlichen Vorschriften an Stelle der mit
diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Teile des
Landesgesetzes die bezüglichlichen Bestimmungen dieses
Gesetzes als das für das betreffende Land ergehende
Bundesgesetz im Sinne des Artikels 15, Absatz 2,
des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen betraut.

über
die

ein

über
Ab-
gabe
Min

bei
man
hanf

sonn

Zuf